

Teilrevision der Statuten

Fragen und Antworten zur Statutenänderung. Die neuen Statuten treten voraussichtlich per 1. Januar 2013 in Kraft.

Ab wann gelten die neuen Statuten?

Der Regierungsrat hat im 9. November 2011 die neuen Statuten der BVK beschlossen. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2013 geplant. Die Statuten müssen noch vom Kantonsrat genehmigt werden.

Was ist ein technischer Zinssatz und was ändert sich diesbezüglich?

Beim technischen Zinssatz handelt es sich um eine rechnerische Grösse. Diese sollte dem langfristig mit grosser Sicherheit erwarteten Kapital- und Anlageertrag entsprechen. Der technische Zinssatz findet u.a. Anwendung bei der Verzinsung der Deckungskapitalien der Rentenbeziehenden und bei der Festlegung der Höhe des Umwandlungssatzes.

Ein technischer Zinssatz von 4% ist heute nicht mehr finanzierbar. Darum soll er mit der Statutenrevision auf 3,25% reduziert werden. Auch die Umwandlungssätze werden angepasst. Bereits laufende Renten sind davon nicht betroffen. Durch Abfederungsmassnahmen wird sichergestellt, dass die Altersrenten von Aktivversicherten, die kurz vor der Pensionierung stehen, nicht oder nur wenig reduziert werden.

Was ist ein Umwandlungssatz?

Das ist ein Prozentsatz, mit welchem das Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung in die jährliche Altersrente umgerechnet wird. Beispiel: Rücktrittsalter 63, Sparguthaben CHF 500'000, Umwandlungssatz 6,65%. Die jährliche Rente beträgt 6,65% von CHF 500'000, also CHF 33'250.

Vor Alter 60 ist eine Pensionierung nur auf Wunsch des Arbeitgebers möglich («Entlassung altershalber»).

Die Umwandlungssätze im Vergleich:

Alter	Umwandlungssatz in Prozent	
	neu	bisher
58	5,30	5,93
59	5,42	6,05
60	5,54	6,17
61	5,66	6,41
62	5,78	6,65
63	5,90	6,65
64	6,05	6,65
65	6,20	6,65

Gibt es Abfederungsmassnahmen, um die Folgen des reduzierten Umwandlungssatzes abzuschwächen?

Zur Abfederung der Umwandlungssatzreduktion wird das Sparguthaben der Versicherten von Alter 38 bis Alter 65 gemäss folgender Tabelle erhöht.

Alter	Erhöhung des Sparguthabens in Prozent
bis 37	0,0
38	0,3
39	1,3
40	2,3
41	3,3
42	4,3
43	5,3
44	6,3
45 - 65	7,3

Bitte beachten Sie:

- Wer die BVK innerhalb von fünf Jahren aufgrund eines Austritts (nicht Pensionierung) verlässt, erhält diese Erhöhung anteilmässig gutgeschrieben.
- Am 8. Oktober 2010 wurde der Statutenentwurf im Rahmen der Vernehmlassung veröffentlicht. Es ist deshalb geregelt, dass persönliche Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen, die ab 8. Oktober 2010 überweisen werden, nicht aufgewertet werden.

Aktivversicherte, die per Statutenänderung mindestens 60 Jahre alt sind (Jahrgang 1952 und älter) erhalten zudem eine frankenmässig garantierte Altersrente. Damit ist sichergestellt, dass bei der Pensionierung die Altersrente mindestens gleich hoch ist, wie sie per 31. Dezember 2012 gewesen wäre, also unmittelbar vor der Statutenänderung.

Beispiel: Rente vor und nach Inkrafttreten der neuen Statuten

	Nach bisherigen Statuten Per 31.12.2012, Alter 62	Nach neuen Statuten 1 Monat nach Inkrafttreten, Alter 62 und ein Monat
Sparguthaben	CHF 500 000	CHF 538 230*
Jährliche Altersrente	CHF 33 250	CHF 31 100
Umwandlungssatz	6,65 %	5,78 %
Massgebende Altersrente	CHF 33 250	
* Erhöhung Sparguthaben um CHF 38 230: CHF 36 500 gemäss Tabelle «Erhöhung des Sparguthabens» zusätzlich CHF 1 730 Zins und Spargutschrift für einen Monat		

Massgebend ist die höhere Altersrente (in diesem Beispiel CHF 33'250). Bei Pensionierung wird dieser Betrag ausbezahlt.

Was sind Sparbeiträge und werden diese verändert?

Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben zur Finanzierung Ihrer Altersleistungen gebildet. 60% davon finanziert der Arbeitgeber und 40% werden durch die Aktivversicherten (Arbeitnehmer) mit monatlichen Lohnabzügen finanziert. Die Sparbeiträge werden monatlich Ihrem Konto bei der BVK gutgeschrieben. Damit das heutige Leistungsziel trotz den tieferen Umwandlungssätzen durchschnittlich weiterhin erreicht wird, sind höhere Sparbeiträge der Aktivversicherten und der Arbeitgeber nötig. Sie werden wieder auf den Stand der Jahre 2000 und 2001 erhöht.

Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
17-23	0,0	0,0
24-27	4,8	7,2
28-32	6,0	9,0
33-37	7,2	10,8
38-42	8,0	12,0
43-52	8,8	13,2
53-62	9,6	14,4
63-65	7,2	10,8
66-70	3,6	5,4

Um die Konkurrenzfähigkeit der angeschlossenen Arbeitgeber auf dem Personalmarkt nicht zu gefährden, werden als Übergangslösung die Sparbeiträge erst dann erhöht, wenn für die Arbeitnehmer keine lohnwirksamen Sanierungsbeiträge mehr anfallen. Dies trifft zu, sobald der Deckungsgrad per 31. Dezember mindestens 90% beträgt.

Wer finanziert die Sanierung der BVK?

Über die Teilrevision der Statuten hinaus hat der Regierungsrat bereits am 14. September 2011 beschlossen, dem Kantonsrat zusätzlich eine Einmaleinlage in die BVK von CHF 2 Mrd. zu beantragen. Damit verringert sich die Sanierungslast für die Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Rest der Unterdeckung wird durch Sanierungsbeiträge finanziert. Bei Sanierungsbeiträgen handelt es sich um monatliche Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer/-innen oder um Zinsverzicht der Aktivversicherten.

Beteiligungsmechanismus			
Deckungsgrad	Verzinsung Sparguthaben	Sanierungsbeitrag in % des versicherten Lohnes	
		Versicherte	Arbeitgeber
unter 80 %	BVG-Zins minus 1 %-Punkt*	2 %	5 %
80 % – 90 %	BVG-Zins minus 0,5 %-Punkte*	1,5 %	3,75 %
90 % – 100 %	BVG-Zins minus 0,5 %-Punkte*	0 %	2,5 %
100 % – 110 %	2,5 %, mind. BVG-Zins	0 %	0 %
110 % – 115 %	3,25 %, mind. BVG-Zins	0 %	0 %
über 115 %	3,25 %, zudem $\frac{1}{3}$ des 115 % übersteigenden Deckungsgrads für Leistungsverbesserung von Aktivversicherten und Renten- beziehenden	0 %	0 %

* Negativverzinsung nicht möglich

Hinweis: Die Deckungsgradklasse wird gewechselt, wenn der im Geschäftsbericht ausgewiesene Deckungsgrad die Voraussetzung dazu erfüllt.

Abgestimmt auf die aktuelle Anlagestrategie 2008 bis 2012 wurden Zielwertschwankungsreserven von 26,5% festgesetzt. Der angestrebte optimale Deckungsgrad (Zieldeckungsgrad) beträgt folglich 126,5%. Im Interesse der BVK-Versicherten sind Leistungsverbesserungen wie Teuerungszulagen auf laufende Renten bzw. Höherverzinsung der Sparguthaben der Aktivversicherten erst möglich, wenn der Deckungsgrad mindestens 115% beträgt. Dank diesem System können Teuerungszulagen bzw. Zinserhöhungen gewährt werden, schon bevor der Zieldeckungsgrad erreicht ist.

Wertschwankungsreserven sind Reserven, die ab einem Deckungsgrad von über 100% gebildet werden können. Mit diesen Reserven sollen Schwankungen an den Kapitalmärkten abgedeckt werden. Die Höhe der Wertschwankungsreserven ist von der individuellen Anlagestrategie abhängig.

Welche Zusammenhänge bestehen zwischen Genehmigung der neuen Statuten und der Einmaleinlage durch den Kantonsrat?

Der Kantonsrat kann die neuen Statuten genehmigen ohne der Einmaleinlage von CHF 2 Mrd. in die BVK zuzustimmen. Demgegenüber kann der Einmaleinlage ohne Genehmigung der neuen Statuten nicht zugestimmt werden. Die Einmaleinlage untersteht zudem dem fakultativen Referendum.

Eine Teilrevision der Statuten ohne Einmaleinlage würde bewirken, dass die Sanierungsdauer der BVK erheblich verlängert würde.

Ich beziehe bereits eine Rente bei der BVK. Ändert sich für mich etwas?

Nein. Laufende Renten sind von der Statutenrevision nicht betroffen.

Wo finde ich weitere Informationen zu den Statutenänderungen?

Auf der Website der BVK finden Sie eine ausführliche Zusammenstellung der Informationen über die Teilrevision der Statuten. Darunter auch eine Gegenüberstellung aller bisherigen und geänderten Paragraphen und Informationen zur Vernehmlassung.

Im November 2011 wurden alle Versicherten im Newsletter «Kontext» über die wichtigsten Punkte der Teilrevision der Statuten informiert.
